

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der IKT Linz GmbH

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- a. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IKT Linz GmbH gelten in der am Tag der Bestellung gültigen Fassung für Lieferungen und Leistungen (Dienstleistungen), die aufgrund eines Vertrages zwischen der IKT Linz GmbH (im Folgenden auch: AN) und dem*der Kund*in (im Folgenden auch: AG) erbracht werden.
- b. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des*der AG gelten nur, wenn diese von der AN schriftlich anerkannt wurden.
- c. Handlungen, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung durch die AN stehen, bewirken keine konkludente Unterwerfung unter die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des*der AG.

2. Leistungsumfang und -erbringung

- a. Alle Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der AN schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem vertraglich angegebenen Umfang.
- b. Als Erfüllungsort wird nach Wahl der AN entweder der Standort des*der AG oder die Geschäftsräumlichkeiten der AN bestimmt.
- c. Die Leistungserbringung erfolgt in der Regel an Werktagen (außer Samstag) und kann auf Wunsch des*der AG zusätzlich oder ausschließlich außerhalb der normalen Arbeitszeiten erfolgen:

Zeiträume der Leistungserbringung			
Zeitraum [h]			Aufschlag in %
07:30	-	16:30	0,0
16:30	-	19:00	50,0
06:00	-	07:30	100,0
an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig			100,0

- d. Dienstleistungen bedürfen einer schriftlichen Leistungsbeschreibung, die entweder von dem*der AG oder von autorisierten Dritten stammt oder von der AN selbst ausgearbeitet wird. Die Ausarbeitung der Leistungsbeschreibung durch die AN erfolgt gegen Entgelt auf Basis der durch den*die AG bereitgestellten Informationen und Unterlagen.

- e. Die Leistungsbeschreibung ist von dem*der AG auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und firmenmäßig gegenzuzeichnen. In der Folge auftretende Abänderungen bilden keinen Teil des Leistungsumfangs; sie sind daher gesondert zu vergüten und zeitlich neu einzuplanen.
- f. Folgende Leistungen unterliegen einer gesonderten Vergütung:
- Fahrtkosten/Wegzeiten innerhalb Linz
 - Kilometergelder, Diäten vom Firmensitz zum Einsatzort
 - Nebenkosten der Datenspeicherung und Informationsbeschaffung
 - Kosten unberechtigter Leistungsanspruchnahme durch den*die AG
 - Kosten durch nicht von der AN zu vertretende Fehler oder Änderungswünsche
 - Die in den hiergegenständlichen AGB sonst erwähnten Fällen
- g. Werden zur Leistungserbringung von dem*der AG Sachen im Sinne des § 285 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) beigestellt, so trägt der*die AG die allfälligen Mehrkosten daraus. Die AN trifft für beigestellte Sachen keine Prüf- und Warnpflicht.
- h. Sollte sich im Zuge der Vertragsausführung herausstellen, dass die Vertragsausführung tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, ist die AN verpflichtet, dies dem*der AG unverzüglich anzuzeigen. Sowohl die AN als auch der*die AG sind in diesem Fall berechtigt, vom abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit der AN aufgelaufenen Kosten und Spesen sind in diesem Fall von dem*der AG zu ersetzen, soweit die AN kein grobes Verschulden an der eingetretenen Unmöglichkeit trifft.
- i. Die AN kann Subunternehmen nach ihrer Wahl zur Leistungserbringung beauftragen.

3. Serviceleistungen

Hardware:

- a. Die im Webshop bestellte Hardware unterliegt den Gewährleistungsbestimmungen des Herstellers dieser Produkte. Die AN sichert weder darüber hinausgehende Garantien noch sonst gesonderte Eigenschaften zu.
- b. Übliches, im Lieferumfang enthaltenes IT-Zubehör kann je nach Hersteller, je nach Produkt und Beschaffungszeitpunkt variieren. Aus früheren Bestellungen erwartetes, jedoch im Lieferumfang nicht enthaltenes Zubehör, ist daher gesondert gegen Entgelt zu bestellen.
- c. Ersatzteilbeschaffung, Reparaturleistungen und Verbrauchsmaterialien werden gesondert verrechnet, sofern sie nicht als Mangel im Rahmen der Gewährleistung anerkannt oder im Mietpreis enthalten sind oder von dem*der AG nicht selbst bereitgestellt werden.
- d. Angemietete Hardwareartikel sind am Ende der Laufzeit an die AN ordnungsgemäß zurückzustellen.

Software:

- a. Bei im Webshop der AN bestellter (Standard-)Software gelten die Lizenzbedingungen nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen dem*der Hersteller*in oder von diesem*dieser autorisierten Person und der AN. Etwaige Nachlizenzierungen werden von der AN veranlasst.
- b. Bei gesondert zu bestellender Software ohne Customizing (Standardsoftware) außerhalb des Webshops ist eine Servicierung durch die AN gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Die Lizenzbedingungen sind daher von dem*der AG selbst einzuhalten.
- c. Bei Software, die von der AN oder von ihr beauftragten Dritten erstellt wird, verbleiben oder gehen insbesondere sowohl die Nutzungs-, Verwertungs- und Weiterentwicklungsrechte an der Software als auch deren Quell Code im Eigentum der AN bzw gehen in deren Eigentum über.
- d. Bei nur teilweise durch Customizing hergestellter Software gilt auch Unterpunkt c mit der Maßgabe, dass der Quellcode des*der Hersteller*in bzw. von diesem*dieser autorisierten Person einer gesonderten Regel folgen kann und im Zweifel im fremden Eigentum verbleibt.
- e. Bedienungsanleitungen (Benutzungshandbücher, Handouts, Dokumentationen) werden dabei nur gegen gesondertes Entgelt bereitgestellt.
- f. Eine Servicierung (Wartung, sonstige Dienstleistung im Zusammenhang mit Software) bedarf stets einer gesonderten Vereinbarung.
- g. Die Regelungen des Punkt 5 – Urheberrechtsschutz gelten überdies.

IT-Dienstleistungen:

- a. Die in Punkt 2 – Leistungsumfang- und erbringung dargelegten Grundsätze zur Bestimmung des Leistungsumfanges sind maßgeblich.
- b. Die Betreuung von IT-Systemen wie z.B. Serversysteme und Clientsysteme umfasst telefonische Hilfestellung sowie Hilfestellung durch Fernwartung bei Problemen und Störungen mit Hardware, Betriebssystem, Datenbanksystem und den gesondert zu vereinbarenden Anwendungen.
- c. Die Betreuung erfolgt an Werktagen außer Samstag zwischen 07:30 und 16:30 Uhr.
- d. Die Aufgabentrennung und die Rollen unterliegen einer gesonderten Vereinbarung zwischen der AN und dem*der AG. Sie dienen einerseits zur Klarstellung von Zuständigkeiten und Verantwortungen zwischen der AN und dem*der AG sowie andererseits den Zielsetzungen des Punkt 4 –Geheimhaltung und umfassender Datenschutz.
- e. Die Priorität zur Bearbeitung von Problemen und Störungen sowie davon abgeleitete Reaktions- und ergänzenden Betreuungszeiten werden von der AN und dem*der AG festgelegt.
- f. Eine Störung einer IT-Komponente liegt ausschließlich dann vor, wenn alle im Folgenden genannten Voraussetzungen zutreffen: die IT-Komponente wird in der aktuellen Version eingesetzt. Die IT-Komponente zeigt trotz spezifikations- und sachgerechter Nutzung im vorgesehenen Anwendungsbereich ein von der Spezifikation abweichendes Verhalten, dieses

Verhalten ist reproduzierbar, dieses Verhalten stört die bestimmungsgemäße Nutzung der IT-Komponente in einem nicht unwesentlichen Ausmaß, das Verhalten ist nicht auf eine Änderung oder auf Störungen von IT-Komponenten zurückzuführen, für die die AN keine Betreuungsverpflichtung übernommen hat, das Verhalten ist nicht auf Überalterung der IT-Komponente, Fehlbedienung, Fall oder externe Einflüsse wie Einwirkung von Wasser, Feuer, Rauch, korrodierenden Gasen, Blitzschlag, Netzstromschwankungen, Änderungen von Software oder Einstellungen durch den Anwender, Hacking oder Computerviren zurückzuführen.

- g. Update-Service umfasst das (auch nur automatisierte) Einspielen von allgemein und ohne gesondertes Entgelt verfügbaren Versionen von Standardsoftware. Die Auswahl der tatsächlich durchgeführten Release-Updates obliegt dabei der AN.
- h. Das gesondert zu beauftragende Monitoring der Systeme umfasst die proaktive periodische Überprüfung der Systeme auf mögliche Schwachstellen und Kapazitätsengpässe sowie die Information des*der AG darüber. Ein allfällig nötiger Ausbau der Systeme aufgrund der Erkenntnisse aus dem Monitoring ist gesondert zu beauftragen und kostenpflichtig.
- i. Die AN ist zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen sowie zur Wahrung der Datensicherheit berechtigt, auch ohne dezidierten Auftrag des*der AG, routinemäßige Schwachstellen-Monitorings einzurichten und durchzuführen.
- j. Die unter Punkt 3 zu den IT-Dienstleistungen genannten Regelungen gelten vorbehaltlich gesondert zwischen der AN und dem*der AG getroffenen Regelungen in einem abgeschlossenen Service Level Agreement (SLA).

4. Geheimhaltung und umfassender Datenschutz

- a. Die AN und der*die AG verpflichten sich unbefristet zur Wahrung sämtlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse aller Geschäftsparteien, die ihnen im Zuge der Durchführung des Auftrags bekannt werden (d.h. auch nach Beendigung der jeweils abgeschlossenen Verträge).
- b. Der*die AG ist in Kenntnis, dass die AN standardisierte Vereinbarungen zur Auftragserteilung und Verschwiegenheitspflichten verwendet. Eine Ablehnung der darin enthaltenen Regelungen ist nur vor Unterzeichnung eines Auftrages möglich.
- c. Sowohl die AN als auch der*die AG unterliegen den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz (DSG) hinsichtlich personenbezogener Daten.
- d. Die AN und der*die AG vereinbaren – soweit tunlich und für den Leistungsumfang anwendbar – für nachstehende Ziele insbesondere auch bei (Mit-)verwendung von Cloud-Lösungen Vorkehrungen zu treffen:
 - Die von der AN einzuhaltenden Informationssicherheitsmaßnahmen werden festgehalten.
 - Die Sicherstellung der Portabilität von Daten umfasst insbesondere auch deren Stamm und Struktur.
 - Geeignete Maßnahmen zum Ausschluss von Abweichungen (GAPS) zwischen CSC (Cloud Service Customer) und CSP (Cloud Service Provider) werden bestimmt.
 - Eine Ausstiegsvereinbarung (Exitvereinbarung) wird getroffen.

Im Nachhinein vereinbarte Vorkehrungen sind der AN gesondert zu vergüten.

5. Urheberrechtsschutz und Nutzungsrechte

- a. Alle Urheberrechte und sonstige Rechte des geistigen Eigentums an den vereinbarten Leistungen (Programme, Quellcode, Dokumentationen etc.) stehen der AN bzw. deren Lizenzgeber*innen zu. Der*Die AG erhält das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung an der vereinbarten Anzahl an Arbeitsplätzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den*die AG ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des*der AG bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte der AN zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.
- b. Für dem*der AG von der AN überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen des Punktes 5.a. die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.
- c. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem*der AG unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot der Lizenzgeber*innen oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.
- d. Sollte zur Herstellung der interoperablen Zusammenarbeit mit anderen Systemen der gegenständlichen Software eine Offenlegung der Schnittstellen notwendig sein, ist dies von dem*der AG gegen Kostenvergütung bei der AN zu beantragen. Erfüllt die AN diese Forderung nicht und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich auf die Herstellung der Interoperabilität beschränkt. Bei Missbrauch hat die AN Anspruch auf Schad- und Klagloshaltung.
- e. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 30% des vereinbarten Bruttoauftragswertes festgelegt, die nicht als Reugeld anzusehen ist.

6. Angebote und Auftragserteilung

- a. Angebote gelten grundsätzlich freibleibend.
- b. Die Auftragserteilung erfolgt durch den*die AG aufgrund eines schriftlichen Auftrages (Vertrages). Dieser wird zum Zeichen der gegenseitigen Willensübereinstimmung hinsichtlich des Auftragsumfanges, der Preise und der Termine von der AN und dem*der AG firmenmäßig unterzeichnet. Diese Willensübereinkunft kann auch durch Bestätigung in anderer schriftlicher Form (z.B. Auftragsbestätigung oder Angebotsannahme) erfolgen.

7. Vertragslaufzeit/Kündigung

- a. Sofern im abgeschlossenen Vertrag nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde, gelten Verträge mit der AN grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und treten mit dem Tag der firmenmäßigen Unterzeichnung durch die AN und den*die AG in Kraft, soweit nicht ein abweichender Leistungsbeginn bzw. ein abweichendes Leistungsende vertraglich geregelt ist.
- b. Sofern im abgeschlossenen Vertrag nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde, können auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Verträge von jeder Vertragspartei jeweils unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende schriftlich aufgekündigt werden, frühestens aber zum Ende einer etwaigen im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit. Diese Regelung gilt vorbehaltlich abweichender Mindestlaufzeiten/Kündigungsfristen/Kündigungstermine, die im Vertrag zwischen der AN und dem entsprechenden (Zu-)Lieferanten vereinbart wurden. Sollten im Vertrag zwischen der AN und einem (Zu-)Lieferanten abweichende Mindestlaufzeiten/Kündigungsfristen/Kündigungstermine festgelegt sein, gelten diese auch für den Vertrag zwischen der AN und der AG.
- c. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt der AN und dem*der AG ausdrücklich vorbehalten und wird von dieser Bestimmung nicht beeinflusst.

8. Liefertermin

- a. Die AN ist bestrebt, die vereinbarten Liefer- und Leistungszeitpunkte möglichst genau einzuhalten. Die Liefer- und Leistungszeitpunkte sind jedoch lediglich geschätzt und daher unverbindlich. Anderes gilt nur dann, wenn Liefer- und Leistungszeitpunkte von der AN ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt wurden.
- b. Die angestrebten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) können nur dann eingehalten werden, wenn der*die AG zu den von der AN angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm*ihr akzeptierte Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellt und der Mitwirkungspflicht im erforderlichen Ausmaß nachkommt.
- c. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zu Verfügung gestellte Unterlagen des*der AG entstehen, sind von der AN nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug der AN führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der*die AG.
- d. Bei Aufträgen, die mehrere abgrenzbare Einheiten umfassen, ist die AN berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und diese mittels Teilrechnungen zu verrechnen.

9. Mitwirkung des*der AG

- a. Der*die AG erbringt alle für die Lieferung und Nutzung der bestellten Leistungen notwendigen Vor- und Zusatzarbeiten, soweit diese nicht explizit und schriftlich als Leistungen der AN bestimmt wurden.
- b. Voraussetzung für Betreuungs-, Wartungs- und Überwachungsleistungen ist das Vorhandensein eines gesicherten Zugangs zu den relevanten Systemen des*der AG über das Internet und deren Freigabe für das Personal und die Monitoring-Systeme der AN.

10. Abnahme und Annahmeverzug

- a. Nach Fertigstellung der vertraglich vereinbarten Leistung erfolgt innerhalb von 2 Wochen die Abnahme durch den*die AG. Diese wird in einem Protokoll von beiden Vertragsteilen bestätigt. Lässt der*die AG den Zeitraum von 2 Wochen ohne Abnahme verstreichen, oder erfolgt der Einsatz im Echtbetrieb, gilt die Leistung als abgenommen.
- b. Befindet sich der*die AG im Annahmeverzug, ist die AN berechtigt, entweder die Ware einzulagern, dafür eine Lagergebühr in der Höhe des tatsächlichen Aufwandes in Rechnung zu stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu beharren, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.
- c. In Falle eines Annahmeverzuges vereinbaren die AN und der*die AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Brutto-Rechnungsbetrages, unbeschadet der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

11. Rücktrittsrecht

- a. Die Überschreitung der Lieferzeit aus alleinigem Verschulden der AN berechtigt den*die AG, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist von mindestens drei Kalenderwochen die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den*die AG daran kein Verschulden trifft.
- b. Höhere Gewalt, arbeitsrechtlich motivierte Konflikte, Naturkatastrophen und Embargos sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Sphäre der AN liegen, entbinden die AN von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihr eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
- c. Stornierungen durch den*die AG sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AN möglich. Ist die AN mit einem Storno einverstanden, so hat sie das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 10% des noch nicht abgerechneten Bruttoauftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.
- d. Die AN ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn entweder Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des*der AG entstanden sind und diese*r auf Begehren der AN weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung oder Leistung eine taugliche Sicherheit erbringt oder, wenn über das Vermögen des*der AG ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird.

12. Preise, Wertsicherung, Steuern, Verzugszinsen

- a. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der Umsatzsteuer.
- b. Als kleinste Verrechnungseinheit sind 15 Minuten definiert.
- c. Leistungen durch die AN, die von dem*der AG über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden von dem*der AG nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils bei der AN gültigen Preisen vergütet.

- d. Sofern im Rahmen der Leistungserbringung durch die AN technische Geräte in Räumlichkeiten des*der AG untergebracht werden, verpflichtet sich der*die AG, hierfür keine Miete, Nutzungsentgelte oder sonstige Kosten für den zur Verfügung gestellten Platz an die AN zu verrechnen. Gleiches gilt für die Unterbringung von Personal der AN im Rahmen der Leistungserbringung in Räumlichkeiten des*der AG. Etwaige abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der AN.
- e. Lieferungen und Leistungen werden zum Listenpreis gültig für den Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt berechnet. Diese Preise gelten nach dem Verbraucherpreisindex VPI 2020 oder nach einem an seine Stelle tretenden Index jährlich wertgesichert. Für die Wertanpassung gilt das dem Vertragsabschluss vorangegangene Monat als Ausgangsbasis. Die wertsicherungsbedingte Preisanpassung erfolgt immer am 01.01. jedes Kalenderjahres und wird automatisch wirksam. Als Bezugsgröße für die Anpassungen dient die für den ersten Tag des Jahres bekannt gegebene Indexzahl. Alle Veränderungsraten werden auf eine gerundete Dezimalstelle berechnet.
- f. Kostensteigerungen (z.B. Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen, Einkaufspreise) können in einem der Erhöhung entsprechenden Umfang an den*die AG weitergegeben werden.
- g. Alle sich aus einem diesen AGB unterliegenden Vertrag oder der damit verbundenen Tätigkeit der AN ergebenden Steuern oder Gebühren trägt der*die AG. Wird die AN für solche Abgaben in Anspruch genommen, wird der*die AG die AN schad- und klaglos halten.
- h. Bei Zahlungsverzug des*der AG werden Verzugszinsen gemäß § 456 UGB verrechnet. Darüber hinaus ist der*die AG für den Fall des Zahlungsverzugs verpflichtet, die entstehenden Mahn- und Inkassospesen sowie sämtliche sonstigen mit dem Zahlungsverzug zusammenhängende Nebenkosten zu ersetzen.

13. Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

- a. Die von der AN gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Rechnungsdatum fällig und ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- b. Bei Einzelaufträgen erfolgt die Rechnungslegung nach der Leistungserbringung. Bei Daueraufträgen erfolgt die Rechnungslegung jeweils monatlich im Nachhinein.
- c. Bei Aufträgen, die mehrere abgrenzbare Einheiten (Meilensteine) umfassen, ist die AN berechtigt, bereits erfolgte Teillieferungen bzw. Teilleistungen mittels Teilrechnungen zu verrechnen.
- d. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch die AN. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen (auch Zahlungen von Teilrechnungen) berechtigen die AN im Falle eines Zahlungsverzugs von zwei Wochen nach einmaliger Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind von dem*der AG zu tragen.
- e. Der*die AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder Bemängelungen zurückzuhalten.

14. Eigentumsvorbehalt

- a. Bei Rechtsgeschäften, die eine Eigentumsübertragung zum Gegenstand haben, bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Kosten und Spesen im Eigentum der AN. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn der AN diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen Geschäftsanschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und die AN der Veräußerung zustimmt. Im Falle der Zustimmung der AN gilt die Kaufpreisforderung als an die AN abgetreten und diese ist jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen.
- b. Im Falle einer Mehrzahl von Forderungen der AN, werden Zahlungen des*der AG primär jenen Forderungen der AN zugerechnet, die nicht (mehr) durch einen Eigentumsvorbehalt oder andere Sicherungsmittel gesichert sind.
- c. Im Falle des Verzuges ist die AN berechtigt, die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer, die AN erklärt den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

15. Gewährleistung

- a. Die AN gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der Vertragsleistungen und haftet dafür, dass die Vertragsleistungen jenen Leistungen entsprechen, welche zwischen der AN und dem*der AG vereinbart wurden. Ohne ausdrückliche schriftliche Zusage leistet die AN keine Gewähr dafür, dass die Vertragsleistung für die Zwecke des*der AG wirtschaftlich oder technisch brauchbar ist. Der*Die AG hat die von der AN ausgeführten Vertragsleistungen umgehend nach Leistungserbringung auf Mängel und Qualität zu prüfen. Offensichtliche Mängel muss der* die AG innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich rügen. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der*die AG. Unterlässt der*die AG eine derartige Mängelrüge, treten die Rechtsfolgen gemäß § 377 Abs 2 UGB ein. Hinsichtlich allfällig später hervorkommender Mängel wird auf die Bestimmung des § 377 Abs 3 UGB verwiesen, wobei hier ebenfalls eine Frist von 10 Arbeitstagen als vereinbart gilt.
- b. Die Verbesserung von Mängeln erfolgt nach Wahl der AN durch Beseitigung/Behebung des Mangels, (Nach-) Lieferung eines mangelfreien Programmes oder anderer Produkte binnen angemessener Frist. Von der AN nicht zu vertretende Zeitverzögerungen durch den*die AG oder Dritte führen nicht zur Unangemessenheit der Frist.
- c. Der*Die AG wird zur Untersuchung bzw. Mängelbehebung alle erforderlichen Maßnahmen setzen bzw. im notwendigen Ausmaß mitwirken. Liegt kein Mangel vor, hinsichtlich dessen die AN gewährleistungspflichtig ist, ersetzt der*die AG der AN die entstandenen Kosten. Eine Behebung eines allfälligen Mangels durch die AG selbst ist ausgeschlossen.
- d. Die AN ist innerhalb einer angemessenen Frist zu mindestens zwei Verbesserungsversuchen berechtigt. Das Fehlschlagen eines zweiten Verbesserungsversuches bedeutet nicht zwingend das endgültige Fehlschlagen der Verbesserung. Der*die AG und die AN werden angesichts der Umstände des Einzelfalles Bemühungen setzen, hinsichtlich weiterer Verbesserungsversuche eine gemeinsame Lösung zu finden.
- e. Im Falle des endgültigen Scheiterns einer Fehlerbeseitigung (Verbesserung) wird die AN dem*der AG dies bekanntgeben und diese*n auffordern, innerhalb angemessener Frist die weitere Vorgehensweise festzulegen. Dem*Der AG steht nach endgültig fehlgeschlagener Verbesserung

wahlweise zu, den vereinbarten Preis bzw. die vereinbarte Vergütung angemessen herabzusetzen oder eine Aufhebung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen. Liegt jedoch ein bloß geringfügiger Mangel vor, kann der*die AG nur Preisminderung begehren.

- f. Für allfällige dem*der AG von der AN überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte.
- g. Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Mängel, welche auf eine unsachgemäße bzw. nicht sorgfältige Bedienung, geänderte Systemkomponenten, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel oder unübliche Systemeingriffe durch den*die AG oder Dritte zurückzuführen sind. Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des*der AG ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Die AN übernimmt weiters keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf die Verwendung ungeeigneter Datenträger, Hardware, Software, anormale bzw. unübliche Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichung von den Installations- und Lagerbedingungen), unsachgemäßer Gebrauch oder Umbauten durch den*die AG oder Dritte, atmosphärische oder statische Entladung, Virenbestand, natürlichen Verschleiß sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Die AN übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software mit anderen nicht vertragsgegenständlichen Programmen des*der AG zusammenarbeitet. Die AN übernimmt keine Gewähr für Mängel, die sich im Rahmen einer IT-Sicherheitsprüfung ergeben, jedoch nicht die zugesicherte Leistungsbeschreibung bzw. Funktionalität betreffen. In diesen Fällen gelten die von der AN erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen als vertragsgemäß erbracht. Die AN wird auf Wunsch des*der AG eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.
- h. Zwischen der AN und dem*der AG gilt eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten als vereinbart. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Vertragsleistung zu laufen und muss bei sonstiger Verjährung binnen dieser Frist gerichtlich geltend gemacht werden. Darüber hinaus hat stets der*die AG den Beweis dafür zu erbringen, dass die Mangelhaftigkeit der erbrachten Vertragsleistung bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorlag.

16. Freiheit von Rechten Dritter

Werden berechtigte Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten gegenüber der AN geltend gemacht, so ist die AN auf eigene Kosten berechtigt, die Software zu ändern, auszutauschen oder ein Nutzungsrecht zu erwirken. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, hat der*die AG auf Verlangen der AN unverzüglich das Original und alle Kopien der Software einschließlich dazu überlassener Unterlagen zurückzugeben.

17. Haftung

- a. Die AN haftet dem*der AG nur für zumindest grob fahrlässig verursachte Schäden und nur bis zur Höhe des Bestellwertes bzw. des Auftragswertes je Schadensereignis, die von der AN bzw. einem ihrer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter verursacht werden. Ist die Sicherung von Informationen oder Daten ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung abweichend von Punkt c für deren Wiederherstellung mit maximal 10 % der Auftragssumme je Schadensereignis begrenzt, maximal jedoch EUR 15.000,00 je Schadensfall.
- b. Unbegrenzt ist die Haftung der AN oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen lediglich bei verschuldeten Personenschäden. Die Haftung der AN für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ist ausgeschlossen.

- c. Darüber hinaus ist jede weitere Haftung der AN für Schadensersatz ausgeschlossen, insbesondere die Haftung für entgangenen Umsatz, entgangenen Gewinn und entgangene Geschäftschancen sowie Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren Schäden, Folgeschäden, Betriebsstörungsschäden, Verlust von Informationen oder Daten und nicht eingetretener Ersparnis. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und allfällig weiteren gesetzlich zwingend vorgeschriebenen verschuldensunabhängigen Haftungsfällen bleiben davon unberührt.
- d. Schadenersatzansprüche können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem schadensbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden. Der*Die AG hat jedenfalls zu beweisen, dass ein Verschulden der AN vorliegt.

18. Loyalität

- a. Die AN und der*die AG verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeiter*innen, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen.
- b. Die dagegen verstoßende Vertragspartei ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresbruttogehaltes des*der Mitarbeiter*in zu zahlen. Die Geltendmachung eines diese Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt davon unberührt.

19. Referenzliste

Der*die AG räumt der AN das widerrufliche Recht ein, den Namen, die Internet-Adressen, sowie Art des Service des*der AG auf eine Referenzliste zu setzen.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand wird das für den Firmensitz der AN sachlich zuständige Gericht vereinbart. Die AN hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des*der AG zu klagen. Auf diesen Vertrag ist österreichisches materielles Recht anzuwenden, die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

21. Sonstiges

- a. Nebenabreden, spätere Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der firmenmäßigen und schriftlichen Bestätigung durch die AN. Auch Vereinbarungen über das Abgehen vom Schriftformerfordernis bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit. Das Schriftformerfordernis gilt einheitlich und durchgängig für sämtliche faktische und rechtliche Erklärungen, insbesondere auch bei der Ausübung von Gestaltungsrechten (z.B. Kündigungen, Widerrufe). Demnach gilt jede Art von bloß mündlichen Zusagen, deren schriftliche Bestätigung unterbleibt, als nicht vereinbart.
- b. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige

Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.

- c. Die AN und der*die AG erklären keine Verbraucher*innen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zu sein. Im gegenteiligen Falle gelten die obenstehenden Bestimmungen nur, sofern keine zwingenden konsumentenschutzgesetzlichen Regelungen entgegenstehen.